

09.09.2022

ANTRAG

der Abgeordneten Hinterholzer, Moser, Dipl.-Ing. Dinhobl, Mag. Hackl, Kasser, Balber

betreffend **Landesgesetz, mit dem das NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz, das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz und das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 geändert werden**

Die Niederösterreichischen Bürgerinnen und Bürger, aber auch in Niederösterreich angesiedelte Unternehmen sind von den in den oben genannten Gesetzen geregelten Abgaben in vielfältiger Weise betroffen, wie beispielsweise die an das jährliche Restmüllbehältervolumen gekoppelte Seuchenvorsorgeabgabe, die Verwaltungsabgaben für Baubewilligungen, straßenverkehrsrechtliche Bewilligungen, Totenbeschau, Gebrauchsabgaben für Schanigärten, Werbeeinrichtungen, Lagerflächen, Leitungssysteme für Kanal, Wasser, Gas, Strom, und Ähnliches. Als Beitrag in Zeiten der aktuellen Teuerung soll daher in diesen Bereichen die gesetzlich vorgesehene Valorisierung der Abgaben ausgesetzt werden.

Gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, steht der Bundesregierung ein Einspruchsrecht gegen die geplante Gesetzesänderung zu.

Zu Artikel 1 – Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetzes

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz, LGBl. 3620 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2020, sieht in § 4 Abs. 3 eine automatische Erhöhung der Seuchenvorsorgeabgabe abhängig von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI), bezogen auf einen Basismonat (derzeit Jänner 2020), vor.

Aufgrund der Entwicklung des VPI von über 12 % würde eine Erhöhung der Seuchenvorsorgeabgabe schlagend. Zuletzt erfolgte eine Erhöhung der

Seuchenvorsorgeabgabe Anfang des Jahres 2021. Durch die gegenständliche Änderung wird das für die Beurteilung wesentliche Basismonat von Jänner 2020 auf Jänner 2023 geändert.

Zu Artikel 2 – Änderung des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Nach der derzeit geltenden Regelung würden mit 1. Jänner 2023 die Tarife des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes um voraussichtlich 9 % steigen. Um eine für das Jahr 2023 wirksam werdende Valorisierung auszuschließen, wird das Jahr 2024 als erstmögliches Jahr für eine Valorisierung neu festgelegt.

Gleichzeitig wird der Vergleichszeitraum von derzeit 1. September bis 31. August auf Vergleichszeitraum Juni bis Juni festgelegt. Für das Jahr 2024 ergibt sich somit ein Vergleichszeitraum von Juni 2022 bis Juni 2023. Diese Anpassung soll einen Einklang mit anderen Valorisierungsbestimmungen, wie z.B. der des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 herstellen.

Der Verweis auf den jeweils gültigen, von der Statistik Austria verlautbarten VPI wird gewählt, da sich dessen Zusammensetzung alle fünf Jahre ändert und eine Anknüpfung an einen VPI eines bestimmten Jahres zu einer nicht mehr nachvollziehbaren Bestimmung führen würde.

Zu Artikel 3 – Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973

Nach der derzeit geltenden Regelung würde mit 1. Jänner 2023 der Tarif des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 um 19,2 % steigen. Um eine für das Jahr 2023 wirksam werdende Valorisierung auszuschließen, wird das Jahr 2022 als neuer Ausgangspunkt für den von Juni bis Juni laufenden Beobachtungszeitraum festgelegt. Der nunmehr erste Beobachtungszeitraum läuft von Juni 2022 bis Juni 2023 und wird daher frühestens mit 1. Jänner 2024 zu einer Valorisierung führen.

Überdies wird wie auch im NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz der Verweis auf den jeweils gültigen, von der Statistik Austria verlautbarten VPI aus Gründen der Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit festgelegt.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz, das NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz und das NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 geändert werden, wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem WIRTSCHAFTS-UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 22. September 2022 erfolgen kann.